

Klimaschutzkonzept 2040

Förderrichtlinie zum PV-Förderprogramm für Dachvollbelegung und Balkonsolaranlagen

Zweck der Förderung

Die Sonnenenergie spielt eine zentrale Rolle bei der Energiewende. Sie ist nicht nur kostenlos und steht fast immer zur Verfügung, sondern bietet auch in Memmingen die Möglichkeit mit ihrem großen Energiepotential nachhaltig Strom zu erzeugen. Dabei können nicht nur großflächige Photovoltaikanlagen auf Dächern Strom generieren, sondern auch kleinere, für die Terrasse oder Balkon geeignete, Balkonsolaranlagen. Mit solchen Balkonsolarmodulen können auch Mieter oder Eigentümer, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, von der eigenen Stromproduktion profitieren. Durch diese regionale Form der erneuerbaren Energiegewinnung können zudem Energiekosten gespart und die Versorgungssicherheit gesteigert werden. Und dies ganz ohne zusätzliche Versiegelungen.

Um dies zu unterstützen, wurde im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes 2040 ein Förderprogramm für PV-Dachvollbelegungen und Balkonsolaranlagen beschlossen. Ziel dieser Zuwendung ist die Senkung der Treibhausgasemissionen, eine nachhaltige Flächennutzung sowie die Förderung der lokalen Wertschöpfung.

Inhalt

Seite

1. Verfügbare Fördermittel	2
2. Förderfähige Vorhaben.....	2
3. Art und Umfang der Förderung	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Antragsberechtigte	5
6. Antragsverfahren und Fristen	5
7. Weitere Bestimmungen.....	6
8. Inkrafttreten	7
9. Datenschutz.....	7

Aus Gründen des besseren Leseflusses wird in der vorliegenden Richtlinie für das Memminger Solarförderprogramm auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und lediglich auf das generische maskulin zurückgegriffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei immer alle Geschlechter sowie Geschlechteridentitäten gleichermaßen gemeint sind. Diese verkürzte sprachliche Form hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist gänzlich wertfrei.

1. Verfügbare Fördermittel

Der Fördertopf für das Jahr 2023 im Bereich „PV-Förderprogramm für Dachvollbelegung und Balkonsolaranlagen“ beläuft sich auf insgesamt 15.000€.

Die Fördermittel stehen für die nachfolgend aufgezeigten Vorhaben, *2.1 Balkonsolaranlage* sowie *2.2 PV-Dachvollbelegung* gemeinsam zur Verfügung.

2. Förderfähige Vorhaben

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses, welcher nicht zurückzahlen ist, insofern alle Anforderungen und Pflichten laut Förderrichtlinie eingehalten werden.

Die Förderrichtlinie kann während der Laufzeit des Förderprogrammes angepasst werden – es gilt die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichte Fassung.

2.1 Balkonsolaranlagen

Gefördert werden Balkonsolaranlagen, welche nach dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden.

Die Leistung des Geräts muss am Wechselrichter auf den max. zulässigen Wert begrenzt sein. Bis Ende 2023 liegt dieser Wert bei 600 Watt. Sobald der Gesetzgeber bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE eine höhere Leistung zulassen, gilt diese neue Grenze zeitlich auch für diese Förderrichtlinie.

Aus genanntem Grund wird empfohlen, einen Wechselrichter zu kaufen, welcher auf 800 Watt geupgradet werden kann.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	Verwendungsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> - Angebot oder Screenshot aus einem Online-Shop - ggf. Zustimmung Gebäudeeigentümers - ggf. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - ggf. Bevollmächtigung - Selbsterklärung „Balkonsolaranlage“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussrechnung - Anmeldung Netzbetreiber - Anmeldung Marktstammregister - Foto der montierten Balkonsolaranlage

2.2 PV-Dachvollbelegung

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten, netzgebundenen PV-Anlagen in Dachvollbelegung. Die Anlagen müssen die anzuwendenden Normen für festinstallierte Stromerzeugungsanlagen erfüllen. Des Weiteren müssen sie gemäß den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers installiert und vor der Inbetriebnahme abgenommen werden.

Erweiterungsmaßnahmen bereits bestehender PV-Anlagen hin zu einer Dachvollbelegung sind ebenfalls Teil des Förderprogramms.

Als PV-Dachvollbelegung gelten:

Jene Dachflächen, die so weit wie technisch möglich mit PV-Modulen belegt werden können. Dabei sind alle Dachflächen in südlicher Richtung von Nord-Ost bis Nord-West zu berücksichtigen.

Als so weit wie „technisch möglich belegt“ gelten auch Dachflächen, die durch baurechtliche Auflagen durch z.B. Stadt-/Ortbildsatzungen eingeschränkt wurden. Ein Nachweis ist beizulegen.

Als Nachweis ist ein detaillierter Dachplan oder ein Fotonachweis zulässig. Daraus müssen Maße, Ausrichtung, Neigungswinkel und Belegung des Daches hervorgehen, bzw. erkennbar sein.

Im Falle einer Abweichung von einer Vollbelegung muss ein Nachweis erbracht werden, aus dem hervorgeht, welche technischen Schwierigkeiten eine Vollbelegung unmöglich machen. Wirtschaftliche Gründe können erst ab einer Ertragsminderung von mindestens 50 Prozent (durch z. B. Verschattung) geltend gemacht werden.

Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	Verwendungsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> - Angebot eines Solarfachbetriebs; alternativ ein Beratungsbericht oder eine Vorhabenbeschreibung, jeweils durch eine fachkundige Person erstellt - ggf. Nachweis „fachkundige Person“ (Qualifikation „Energie-/Solarberater“ BAFA, DGS, HWK o.ä.) - ggf. Zustimmung Gebäudeeigentümer - ggf. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - ggf. Bevollmächtigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussrechnung - Inbetriebsetzungsprotokoll des Solarfachbetriebs - Anmeldung Marktstammdatenregister - Foto der installierten Anlage

3. Art und Umfang der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung und Installation eines Balkonkraftwerkes oder PV-Anlage.

Die Zuwendungshöhe bei Balkonkraftwerken liegt bei:

50 € pro Modul und maximal 100 € pro Anlage bzw. Antragssteller/Wohneinheit

Die Zuwendungshöhe bei PV-Dachvollbelegungen liegt:

75€ pro kWp und maximal 750€ pro Anlage bzw. Antragsteller/Gebäude

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Anlagen, welche auf oder an Gebäuden, inkl. Garage und Carports, im Stadtgebiet Memmingen installiert wurden.

Die Anlagen dürfen nur an solchen Orten angebracht werden, an denen es rechtlich erlaubt ist und keine Belange entstehen (z.B. Erhaltungssatzungen, Abstandsregelungen, Denkmal- oder Brandschutz, Eigentumsrecht etc.)

Steht das betreffende Gebäude nicht im Alleineigentum des Antragstellers, ist in der Regel eine Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer oder der Wohnungseigentümergeinschaft erforderlich.

Auf/an Gebäuden, die dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen, sind Balkonsolargeräte sowie eine PV-Dachbelegung nur mit denkmalrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Die Förderung richtet sich lediglich an Privatpersonen in Privathaushalten.

Balkonsolaranlagen sowie PV-Dachanlagen sind beim örtlichen Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.

Die Anlagen müssen nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Anzuwendende technische Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte müssen erfüllt werden.

Es empfiehlt sich vor der Installation einer Solaranlage zu klären, ob für das betreffende Dach (oder die betroffene Außenwand) das Anbringen einer Dämmung sinnvoll ist.

Es werden ausschließlich neue Anlagen und Anlagenbestandteile, keine bereits genutzten Module, Anlagen oder Wechselrichter gefördert. Ebenso werden keine Anlagen gefördert, welche bereits installiert, beauftragt oder beschafft sind.

Die Förderung eines Balkonsolargerätes und einer PV-Dachanlage für denselben Antragsberechtigten ist ausgenommen.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter (sofern die erforderliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt) oder Eigentümer von Wohnungen in Memmingen.

Eigentümer, welche mehrere Wohnungen oder Gebäude besitzen, dürfen nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. für ein Gebäude stellen.

Privatpersonen aus Privathaushalten.

6. Antragsverfahren und Fristen

Förderanträge können ab dem 16. Oktober 2023 gestellt werden. Dies ist so lange möglich, bis der vorgesehene Fördertopf erschöpft ist oder ein neuer Haushalt beschlossen wurde.

Abgelehnte Anträge aufgrund eines erschöpften Haushaltes werden nicht in das Folgejahr übernommen.

Die Antragsunterlagen werden online bereit gestellt unter:

<https://www.memmingen.de/buergerservice/virtuelles-rathaus/rathaus/dienstleistung/show/foerderprogramm-balkonsolaranlagendachvollbelegung-pv.html>

Vor Antragstellung ist lediglich das Einholen von Angeboten, Bevollmächtigungen, Einverständniserklärungen und die Reservierung des Zählertauschtermins beim Netzbetreiber förderunschädlich.

Nach Bewilligung des Förderantrages, können Bestellungen zur Umsetzung des Vorhabens getätigt und/oder die entsprechenden Aufträge vergeben werden.

Die Frist zur vollständigen Umsetzung des bewilligten Vorhabens einschl. Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt 12 Monate. Eine begründete Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag bis 14 Tage vor Fristende bewilligt werden. Wird die betreffende Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Der Antrag einschließlich der weiteren Antragsunterlagen, sind beim Amt für Umwelt und Klima der Stadt Memmingen per Mail einzureichen (klimaschutz@memmingen.de).

Die vollständig eingereichten Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Der Antragsteller erhält eine Benachrichtigung, sollte der Förderantrag unvollständig sein.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

Gefördert werden Anlagen und Geräte innerhalb des Zeitraumes 16.10.2023 und 31.12.2023.

Der Anspruch auf die Förderung ist erst nach Erhalt der Förderzusage und erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises gewährt.

6.1 Ablauf

1. Den Förderantrag mit Angebot oder Beratungsbericht für Balkonsolarkraftwerk oder PV-Dachvollbelegung dem Amt für Umwelt und Klima per mail an klimaschutz@memmingen.de zusenden
2. Auf den Förderbescheid warten
3. Anlage oder Gerät kaufen und innerhalb von 12 Monaten installieren
4. Anlage oder Gerät beim örtlichen Netzbetreiber anmelden
5. Anlage oder Gerät im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim Netzbetreiber innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden
6. Verwendungsnachweis sowie alle weiteren antragsrelevanten Dokumente per Mail einreichen
7. Nach erfolgreicher Prüfung und Entscheidung erfolgt die Auszahlung per Überweisung

7. Weitere Bestimmungen

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen *4. Zuwendungsvoraussetzungen* oder *6. Antragsverfahren und Fristen*, sowie nicht nachreichen fehlender, antragsrelevanter Dokumente, wird der Antrag abgelehnt und die Förderung entfällt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Schäden oder Konsequenzen, welche durch die geförderte Maßnahme, den Fördernehmer oder Dritte entstehen.

Bei den Förderungen (Balkonsolaranlage und PV-Anlage) handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Memmingen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch der Bewilligung besteht nicht.

Die Stadt Memmingen entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Fördermitteln gemäß der vorliegenden Förderrichtlinie.

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Die Stadt Memmingen behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Anlage nicht dieser Förderrichtlinie entspricht, den Satzungen der Stadt Memmingen widerspricht oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Memmingen zu ermöglichen die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Antragstellende bleiben selbst verantwortlich für die norm- und fachgerechte Auswahl, Planung und Installation des Geräts bzw. der Anlage (z.B. hinsichtlich Dachstatik und Elektroinstallation), für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Brandschutz, Abstandsregelungen, Festsetzungen der Bauleitplanung), für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und Einverständniserklärungen (z.B. Wohnungseigentümer, -gemeinschaft, Denkmalschutz), für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (z.B. Anmeldepflichten, Betreiberhaftpflicht) und für die Einhaltung weiterer relevanter Anforderungen.

7.1 Pflichten für den Betrieb der geförderten Anlagen

Die installierten Geräte und Anlagen sind beim örtlichen Netzbetreiber sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.

Die PV-Anlagen sind mindestens 10 Jahre und Balkonsolaranlagen mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben. Im Falle eines irreparablen Defekts und des darauffolgenden Frühzeitigen Abbaus, ist das Amt für Umwelt und Klima der Stadt Memmingen zeitnah zu informieren.

Bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel wird die Restlaufzeit zum Erreichen der Betriebspflicht (siehe Punkt oben) an den neuen Eigentümer oder Mieter übertragen.

8. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 09. Oktober 2023 in Kraft und außer Kraft, wenn die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel erschöpft sind oder der neue Haushalt beschlossen wird.

9. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, welche durch den Antragssteller eingehen, werden ausschließlich verwendet für...

- ... die Bearbeitung des Antrags
- ... die Prüfung des Verwendungsnachweises
- ... die Auszahlung der Fördermittel
- ... eine Kontaktaufnahme zur Evaluation/Auswertung des Förderprogrammes

Die Stadt Memmingen ist berechtigt, Ergebnisse und Fotos aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Die technischen Angaben im Förderantrag werden anonymisiert und gegebenenfalls im Rahmen des Klimaschutzberichtes aggregiert veröffentlicht.